

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Graduiertenförderungsverordnung.**

Vom 4. September 2025.

Aufgrund des § 10 Nrn. 1, 3, 4, 5 und 7 des Graduiertenförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2001 (GVBl. LSA S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 613), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 8 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 19. Oktober 2021 (MBL LSA S. 660), zuletzt geändert durch Beschluss vom 31. Januar 2023 (MBL LSA S. 55), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

Die Graduiertenförderungsverordnung vom 2. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 402), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 52, 161), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 7 Satz 2 werden die Wörter „für Reisekosten“ gestrichen und die Angabe „§ 5 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „1 100 Euro“ durch die Angabe „1 400 Euro“ ersetzt.
3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Besondere Zuwendungen

(1) Auf Antrag kann eine besondere Zuwendung gemäß § 5 Abs. 4 des Graduiertenförderungsgesetzes für Sach- und Reisekosten pauschaliert in Höhe von 1 100 Euro pro Stipendium gewährt werden.

(2) Stipendiaten oder Stipendiatinnen, die in ein Graduiertenkolleg einer Hochschule aufgenommen werden, können, sofern jeweils höhere Kosten anfallen, als mit der Pauschale nach Absatz 1 abgegolten werden, auf Antrag für die Dauer ihrer jeweiligen Zugehörigkeit zum Kolleg jeweils zusätzlich besondere Zuwendungen bewilligt werden

1. für Sachkosten, mit Ausnahme von Druckkosten, monatlich bis zu 160 Euro und
2. für notwendige Kosten für Fahrten, Unterkunft und Verpflegung bis zu der Höhe, die einem oder einer

Dienstreisenden der niedrigsten Reisekostenstufe nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes und den hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zusteht; bei Auslandsaufenthalten tritt ab dem 31. Aufenthaltstag anstelle des um 25 v. H. gekürzten Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeldes ein Auslandszuschlag bis zur Höhe von 70 v. H. des ungekürzten Auslandsgeldes.“

4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf einen Auszahlungsantrag mit Nachweis der vollständigen Ausgaben der besonderen Zuwendung wird der die Pauschale nach § 5 Abs. 1 übersteigende Betrag ausgezahlt.

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Auszahlung für Sachkosten nach § 5 Abs. 2 Buchst. a erfolgt monatlich in Höhe von 160 Euro für den Zeitraum der Zugehörigkeit zu einem Graduiertenkolleg, jedoch nur bis zur Höhe der tatsächlichen nachgewiesenen Ausgaben.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Der Abschlussbericht gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 dient zugleich als Verwendungsnachweis für die nach § 4 und § 5 Abs. 1 gewährten Leistungen.

(3) Wurden die besonderen Zuwendungen nach § 5 Abs. 2 beantragt und bewilligt, sind, ergänzend zum Abschlussbericht, die tatsächlichen Ausgaben für die besonderen Zuwendungen nachzuweisen, sofern sie nicht bereits mit dem Auszahlungsantrag nach § 8 Abs. 1 nachgewiesen wurden.“

6. In § 9a wird das Wort „Dritten“ durch das Wort „Vierten“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2025 in Kraft.

Magdeburg, den 4. September 2025.

Der Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Willingmann